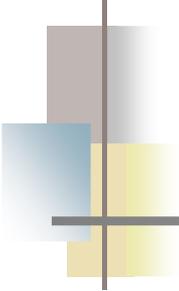


Versorgung der Bevölkerung und Urlaubsgäste mit Röntgenleistungen durch Ärzte für Allgemeinmedizin

Ärzttekammer für Tirol





Inhalt

1. Einleitung
2. Historische Genese
 - a) Umsetzungsverpflichtung der EURATOM-RL
 - b) Versäumnis einer praktikablen Umsetzung
 - c) Umsetzung – Erlass vom 3. Juli 2001
 - d) ÖNORMEN
3. Problemfeld Kosten
4. Maßnahmen der Ärztekammer für Tirol
5. Ärztebefragung im März 2006
6. Grafische Auswertung der Befragung
7. Anlage: Fragebogen

1. Einleitung

Für die Diagnose und Erstversorgung von Verletzungen ist häufig die Anfertigung von Röntgenaufnahmen notwendig. Diese Röntgenleistungen, die der Aufrechterhaltung der ärztlichen Nah- und Akutversorgung besonders in den Tiroler Talschaften dienen, werden von 154 Ärzten für Allgemeinmedizin, die über eine Genehmigung zur Verwendung einer Röntgenanlage verfügen, erbracht.

Durch die Umsetzung von Art. 6 (Verfahren) Abs. 4 der RL 97/43/Euratom im Jahre 2001 kamen zusätzlich zu den bis dahin bestehenden Abnahme-, Teilabnahme- und Konstanzprüfungen entsprechend dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung neue Qualitätsprüfungen hinzu, die von den röntgenführenden Ärzten zu erfüllen sind.

Bei Nichterfüllung der festgelegten Qualitätsstandards sind die Röntgenanlagen zu schließen.

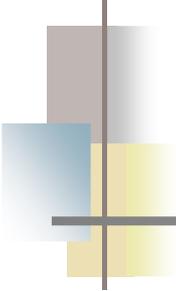
Eine im März 2006 durchgeführte Umfrage bei 154 betroffenen Ärzten hat ergeben, dass 13% der Ärzte ihre Röntgentätigkeit aufgrund der Gesetzeslage eingestellt haben und 42% planen ihre Anlage stillzulegen. Diese Maßnahmen werden zu einer spürbaren Verschlechterung der Akutversorgung besonders in den Tiroler Tourismusgebieten führen.

2. Historische Genese

a) Umsetzungsverpflichtung der EURATOM-Richtlinie:

Durch den Beitritt in die Europäische Union hatte Österreich die Verpflichtung, europäische Rechtsvorschriften in das nationale Recht zu übernehmen. Den Strahlenschutz betreffend waren dies zwei Richtlinien:

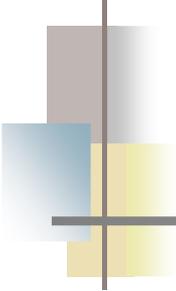
- Richtlinie 96/29/EURATOM des Rates vom 13.05.1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen („Strahlenschutzgrundnorm“)
- Richtlinie 97/43/EURATOM des Rates vom 30.6.1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition („Patientenschutzrichtlinie“)



b) Versäumnis einer praktikablen Umsetzung:

Auf Grund dieser beiden angeführten Richtlinien hätte die Österreichische Bundesregierung das österreichische Strahlenschutzgesetz und die darauf basierende Strahlenschutzverordnung bis Mai 2000 novellieren müssen. Die Österreichische Bundesregierung hat jedoch diese Drei-Jahres-Frist nicht genutzt, um eine auf die bisherige Gesetzeslage abgestimmte und damit auch praktikable gesetzliche Lösung zu finden.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) sind Richtlinien, die nicht fristgerecht umgesetzt wurden, unmittelbar anzuwenden. Die Bestimmungen der genannten zwei Richtlinien wurden daher zu nationalem Recht und somit wirksam.

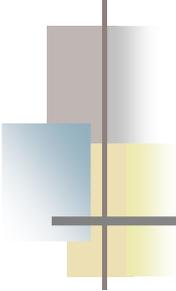


c) Umsetzung - Erlass vom 3. Juli 2001

Mit Erlass des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen vom 3. Juli 2001 wurde die Umsetzung der „Patientenschutzrichtlinie“ näher geregelt u. a. auf welche Weise die Qualitätssicherung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes im Bereich der Humanmedizin durchzuführen ist.

Folgende **zusätzliche Aufgaben** zu den bereits bestehenden (Betriebs- und Errichtungsbewilligung und regelmäßige behördliche Prüfungen) wurden den Röntgenbetreibern vorgeschrieben:

- Abnahmeprüfung der Röntgeneinrichtung: Prüfung der Geräteeinstellung und Feststellung der Kontrollwerte für die Konstanzprüfungen
 - Prüfung durch Hersteller- und Lieferfirmen oder akkreditierte Prüfstellen
- Konstanzprüfungen: Qualitätsprüfung in regelmäßigen Zeitabständen
 - der Röntgengeräte, der Filmbetrachtungsgeräte, der Bilddokumentationssysteme, Bildwiedergabegeräte und der
 - FilmentwicklungPrüfung durch: Hersteller- und Lieferfirmen, Personal des Bewilligungsinhabers, Ziviltechniker.
- Teilabnahmeprüfung: nach Änderung einzelner Komponenten
 - Prüfung wie bei Abnahmeprüfungen



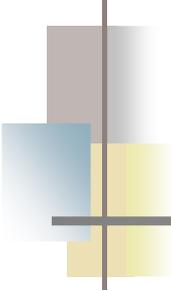
d) ÖNORMEN

Die Erfordernisse für die Konstanzprüfungen finden sich lt. Verordnung in den ÖNORMEN:

- S 5241 für die Konstanzprüfung des Röntgengerätes (Strahlungssystem: Generator, Röntgenröhre, Blende, Bildverstärker). Diese Norm beschreibt ein Schema zur Ermittlung der Prüfungsintervalle - meist viertel- oder halbjährlich
- S 5240-2 für die Konstanzprüfung der Filmverarbeitung (Filmentwicklung): Darin ist festgelegt, wie und in welchen die wiederkehrende Prüfung durchzuführen ist – wöchentlich.

Problematik der ÖNORM S5240-2:

Eine geringe Frequenz an Röntgenaufnahmen wie sie mit Röntgenapparaten von Ärzten für Allgemeinmedizin erbracht wird rechtfertigt keine wöchentliche Kontrolle. Aus diesem Grund müssen z. Bsp. Zahnärzte keine derartigen Überprüfungen durchführen. Die vorgeschriebenen Werte sind aufgrund der geringen Frequenz kaum erreichbar, obwohl die Qualität der Bilder selbst einwandfrei ist. Eine Auslagerung dieser Prüfung an eine Firma ist nicht möglich, da nicht genügend Anbieter zur Verfügung stehen.



3. Problemfeld Kosten

Die Erfüllung der Qualitätsnormen der Konstanzprüfung, ÖNORM S 5240 (Filmverarbeitung) ist für niedergelassene Allgemeinmediziner in exponierten Gegenden, die besonders außerhalb der Fremdenverkehrssaison oft nur wenige Röntgenaufnahmen pro Woche durchführen, in der vorgeschriebenen Qualität nur schwer möglich. Außerdem ist die Konstanzprüfung mit erheblichen Kosten verbunden:

Filmverarbeitung:

Sensitometer und Densitometer: € 1.500,-- bis 2.500,-
einmalig und 30 Minuten Zeitaufwand pro
Entwicklungsmaschine pro Monat

Röntgeneinrichtung:

bei Selbstmessung: Messgeräte für Aufnahme und
Durchleuchtung : € 2.000,-- bis 3.000,-- zeitliche Aufwand bis
zu einer Stunde pro Gerät bei Beauftragung fremder Firmen: €
320,-- bis 500,-- je Gerät p.a. zzgl. Fahrtkosten

Deshalb hatte die Ärztekammer für Tirol in Zusammenarbeit mit dem Amt der Tiroler Landesregierung bereits 2003 intensiv versucht, eine Lockerung der Bestimmungen der ÖNORM S 5240 (Filmverarbeitung) zu erreichen.

4. Maßnahmen der Ärztekammer für Tirol

- Ausschreibung der Röntgenkonstanzprüfung
- Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit einem Medizinphysiker für die Konstanzprüfung der Röntgengeräte; Ein Abschluss einer Rahmenvereinbarung für die Filmverarbeitung war nicht möglich, da keine Angebote für diese einmal pro Woche von jedem Röntgenbetreiber durchzuführende Prüfung gelegt wurden.
- Angebote für Prüfmittel (Densitometer, Sensitometer) für die Selbstabnahme der Röntgenkonstanzprüfung der Filmverarbeitung;
- Initiative beim Land Tirol auf Lockerung der ÖNORM für die Konstanzprüfung der Filmverarbeitung;
- Informationsveranstaltungen, Rundschreiben und Beiträge in den Mitteilungen der Ärztekammer für Tirol über die neue Gesetzeslage;
- Intervention bei der Österreichischen Ärztekammer beim zuständigen Ministerium eine Änderung der Verordnung zu erreichen;

5. Ärztebefragung im März 2006

Nachdem Versuchen eine praktikable Regelung zu erreichen kein Erfolg beschieden war, hat die Ärztekammer für Tirol im März 2006 eine Befragung der betroffenen Ärzte über ihre Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Verpflichtung durchgeführt. Die bei den niedergelassenen Ärzten für Allgemeinmedizin, die eine Röntgeneinrichtung betreiben, durchgeführte Umfrage zeigt nun deutlich, dass die gegenständliche Verordnung zu negativen Auswirkungen für Patienten in der ärztlichen Akutversorgung geführt hat.

Die Zahlen sind alarmierend:

- Von den 154 befragten Ärzten haben 119 (77%) den Fragebogen retourniert.
- 20 niedergelassene Ärzte (13%) geben an, aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen die Röntgentätigkeit bereits eingestellt zu haben.
- 64 weitere Ärzte (42%) in Tourismusgebieten planen aufgrund der gegenwärtigen Probleme mit der nicht durchführbaren Qualitätssicherung der Filmverarbeitung die Röntgentätigkeit einzustellen.
- Nur 13 Ärzte (8%) gaben an keine Probleme mit den neuen Bestimmungen zu haben

Die durchgeführte oder angedrohte Einstellung der Röntgentätigkeit von rund 60% der Ärzte, die an der Befragung teilgenommen haben (= 52% aller Röntgenbetreiber), würde eine wesentliche Verschlechterung des Versorgungsangebotes von Verletzten besonders in den Fremdenverkehrsgebieten bedeuten.

Dies hätte zur Folge, dass die Krankenhäuser die Versorgung der Patienten zu übernehmen und die öffentlichen Träger einen nicht unbeträchtlichen Teil der Kosten zu tragen hätten.

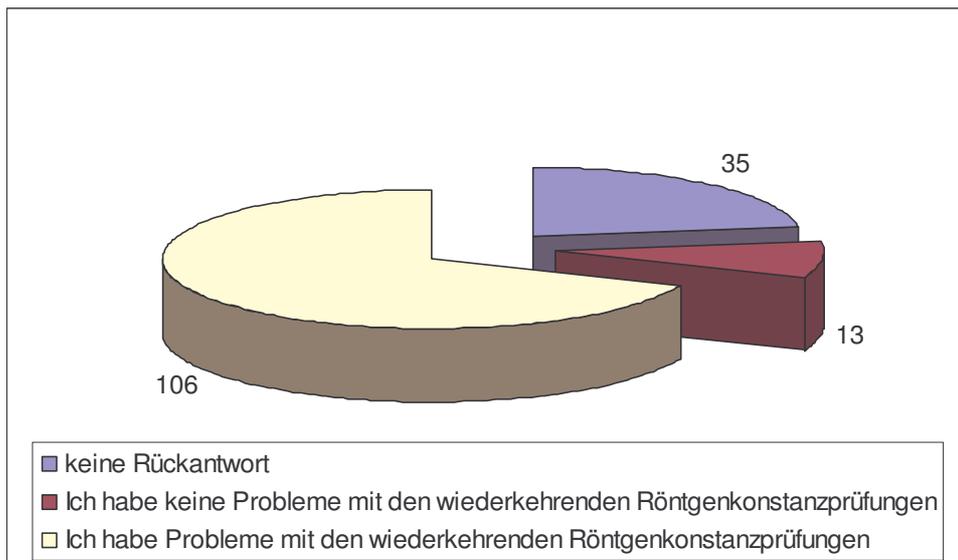
Zudem wären sowohl Einheimische als auch Urlaubsgäste gezwungen, für die Versorgung kleiner Verletzungen weite Wege auf sich zu nehmen.

Notwendige Konsequenz der drohenden Entwicklung:

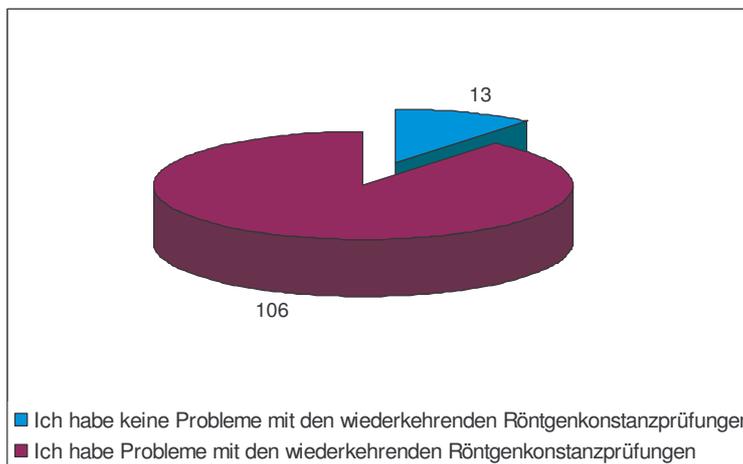
Für kleinere Röntgengeräte sollen die Normen jedoch so festgelegt werden, dass die Überprüfung der Bildqualität in der Praxis auch erfüllbar ist.

6. Grafische Auswertung der Befragung

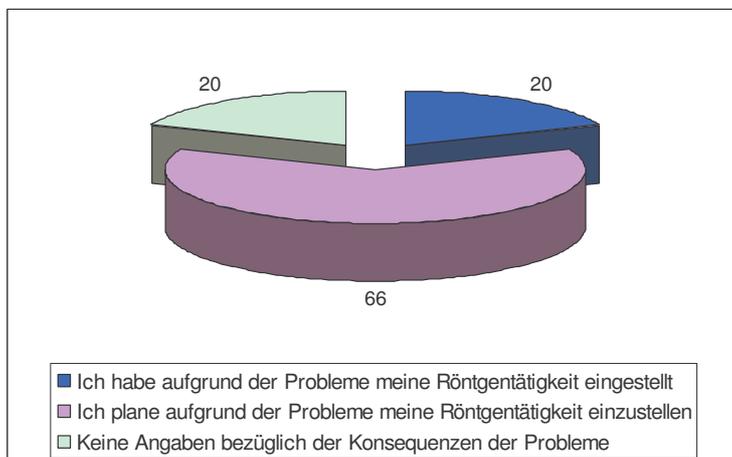
Gesamtzahl der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Röntgeneinrichtung (154)

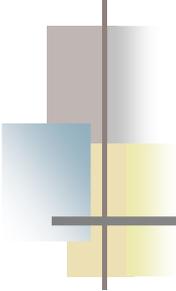


Ärzte für Allgemeinmedizin mit Röntgeneinrichtung, die an der Befragung teilgenommen haben (117)



Konsequenzen aufgrund der Probleme durch die wiederkehrenden Filmkonstanzprüfung





7. Anlage: Fragebogen

Antwortschreiben/Fax

Fragebogen zu Röntgen-Qualitätssicherung Konstanzprüfung der Filmverarbeitung

Bitte retournieren Sie diesen Fragebogen
per Fax an: 0512/52 0 58 - 130 oder
per Post an: Ärztekammer für Tirol, Anichstraße 7, 6020 Innsbruck

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Ich habe **keine** Probleme mit den wiederkehrenden Filmkonstanzprüfungen.
- Ich habe Probleme mit den wiederkehrenden Filmkonstanzprüfungen.
- Ich habe aufgrund der wiederkehrenden Filmkonstanzprüfungen meine Röntgentätigkeit eingestellt.
- Ich plane aufgrund der wiederkehrenden Filmkonstanzprüfungen meine Röntgentätigkeit einzustellen.